

RS OGH 1995/11/28 5Ob136/95, 5Ob44/19k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

MRG 27

MRG §27 Abs1 Z5

MRG §27 Abs2 litb

Rechtssatz

Die bloße Bereitschaft, mit den vom Altmietler präsentierten Nachmietern einen Mietvertrag abzuschließen, ohne diesen Nachmietern - etwa bei der Höhe des Mietzinses - eine bessere Rechtsposition zu verschaffen als sie jeder beliebige Nachmieter hätte beanspruchen können, stellt keine gleichwertige Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs 1 Z 1 MRG dar. Im konkreten Fall kommt dazu, daß die Antragsgegner selbst keinerlei Interesse bekundeten, der Antragstellerin die gemäß § 10 MRG ersatzfähigen Investitionen abzulösen. Die Antragstellerin war also zur Wahrung ihres Ersatzanspruches nach § 10 Abs 1 MRG ohnehin gehalten, sich um einen Nachmieter umzuschauen (§ 10 Abs 5 Z 1 MRG). Auch das mindert den "Wert" der Bereitschaft der Antragsgegner, die ihr von der Antragstellerin präsentierten Nachmieter zu akzeptieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 136/95
Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 136/95
- 5 Ob 44/19k
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 44/19k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079718

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at